# Beilage 346/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

**Vorlage**
**der Oberösterreichischen Landesregierung**
**betreffend das Landesgesetz, mit dem das**
**Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird**
**(Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1999)**

/Verfassungsdienst: Verf-1-011003/33-1998/

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

Der Bund hat die Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes durch das Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1984 und das Krankenanstaltengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 95/1998, geändert. Dies erfordert eine Anpassung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997.

Weiters soll die bis 31. Dezember 1998 befristete Geltungsdauer der §§ 75 bis 77 Oö. KAG 1997 betreffend die Beiträge zum Betriebsabgang um weitere zwei Jahre (bis 31. Dezember 2000) verlängert werden.

### 2. Kompetenzgrundlage:

In den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten obliegt nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Das Grundsatzgesetz des Bundes ist das Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/1998, die vom Land zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthält das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997.

### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch Art I. Z. 1 sollen die derzeitigen Bestimmungen über die Betriebsabgangsdeckung um zwei Jahre verlängert werden. Die Berechnungsschlüssel für die Betriebsabgangsdeckung bleiben dabei unverändert.

Durch die im Art I. Z. 2 vorgesehene Anpassung an das Bundes-Grundsatzgesetz ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

### 4. EU-Konformität:

Diesem Landesgesetz stehen keine Rechtsvorschriften des EWR oder der EU entgegen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Art. I Z. 1 (§ 48 Abs. 2):

Der Arztbrief soll nunmehr auch allfällige Anordnungen für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich enthalten. Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher (grundsätzlich) schriftlicher Anordnung.

Diese Änderung ergibt sich aus den im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/1998, neu definierten Tätigkeitsbereichen der Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Der Arztbrief soll zweckmäßigerweise und den Erfordernissen der Praxis folgend bei Bedarf auch an Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Erbringer sozialer Dienste oder Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe übermittelt werden und kann im Sinn einer kontinuierlichen Weiterführung der Pflege auch Angaben für die weiteren Pflegemaßnahmen enthalten, die von den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich durchgeführt werden.

**Zu Art. I Z. 2 (§ 103 Abs. 6 betreffend die §§ 75 bis 77):**

Das System der bisherigen Abgangsdeckung soll bis 31. Dezember 2000 (Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000) keine Änderung erfahren, weil das bestehende LKF-System noch nicht ausgereift ist und laufend Modelländerungen (für 1999 z.B. Intensivstationen, Psychiatrie u.a.) notwendig sind. Die damit verbundenen Unsicherheiten in der Finanzierung der Fondskrankenanstalten sollen auch weiterhin durch die Aufrechterhaltung der Abgangsdeckung abgefangen werden.

**Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1999), beschließen.**

**Wegen der besonderen Dringlichkeit wird gemäß § 26 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung dem Oö. Landtag vorgeschlagen, diese Regierungsvorlage keinem Ausschuss zuzuweisen, sondern diese in derselben Sitzung zu verhandeln.**

Linz, am 9. November 1998

Für die Oö. Landesregierung:
**Ackerl**
Landesrat

**Landesgesetz,**
**mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird**
**(Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1999)**

**Artikel I**

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/1998 wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Entlassung eines Patienten ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Arztbrief anzufertigen, der die für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen sowie allfällige Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich zu enthalten hat. Dieser Arztbrief ist nach Entscheidung des Patienten

1. diesem, oder

2. dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt und

3. bei Bedarf der für die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtung oder dem entsprechenden Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zu übermitteln. Bei Bedarf sind dem Arztbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich anzufügen.

Konnte bei der Entlassung des Patienten nur eine medizinische Kurzinformation angefertigt werden, so muß ein ergänzender ausführlicher Arztbrief so rasch wie möglich nachgesandt werden."

2. § 103 Abs. 6 lautet:

"(6) Die §§ 75 bis 77 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft."

**Artikel II**

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich;

2. Art. I Z. 2 mit 31. Dezember 1998.